



Direkte Bundessteuer

Bern, 6. August 2012
DB-434.4 / 442 / BUJ / ED

Rundschreiben

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2013 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2013

1. Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge im Steuerjahr 2013

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2013 erfahren **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls **keine Anpassungen**. Damit gelten weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbständigerwerbende, N2/2007 für Arbeitnehmende und NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft (vgl. Beilagen zum Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2006).

2. Kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2013

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der massgebende Indexstand per 30. Juni 2012 beträgt 160.2 Punkte (Basis Dez. 1982 = 100), was gegenüber dem Vorjahr (Indexstand am 30. Juni 2011 = 161.9 Punkte) einem Rückgang von -1.1 Prozent entspricht.

Aufgrund der negativen Teuerung erfolgt für das Steuerjahr 2013 **kein Ausgleich** der Folgen der kalten Progression.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Emch'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Daniel Emch
Chef